

Informationsblatt für Fischereiaufseher/innen zu den wichtigsten Änderungen des Hessischen Fischereirechts im Dezember 2016

Die folgenden Änderungen der Hessischen Fischereiverordnung (neue Abkürzung: HFischV) gelten ab dem 15. Dezember 2016:

- Bei **Aland**, **Bachschmerle** und **Gründling** sind Schonzeit und Schonmaß entfallen.
- Die **Barbe** und der **Zander** haben keine Schonzeit mehr, das Schonmaß wurde auf 40 cm (Barbe) bzw. auf 50 cm (Zander) angehoben.
- Die **Meerforelle** zählt nun mit der **Bachforelle** zur Art „Atlantische Forelle“. Die **Atlantische Forelle** hat eine Schonzeit vom 1.10. bis zum 31.3. und ein Schonmaß von 25 cm (Achtung: die Schonzeit der Bachforelle begann bisher am 15.10.).
- Das **Rheinfelchen** wurde neu in die Liste des § 1 aufgenommen (ganzjähriges Fangverbot).
- Wie bisher sind einem Fangverbot nach § 1 oder § 2 HFischV unterliegende Fische nach dem Fang umgehend und schonend zurückzusetzen. Neu ist: Muss mit ihrem Verenden gerechnet werden, sind sie zu töten und unverzüglich zu vergraben, sofern eine anderweitige Beseitigung nicht vorgeschrieben ist. Dies gilt auch dann, wenn sie tot angelandet werden.
- Werden **Reusen**, deren Kehlenöffnung eine Querschnittsfläche von mehr als 80 Quadratzentimeter aufweist, zum Fischfang eingesetzt, sind sie dem Stand von Wissenschaft und Technik entsprechend in geeigneter Weise gegen das Eindringen von Fischottern zu sichern oder mit einem Notausstieg auszustatten.
- Ein Besatz mit Fischen folgender Arten ist nur in stehenden, ständig gegen einen Fischwechsel abgesperrten Gewässern zulässig:
wie bisher: Giebel, Karpfen (Teichformen), Wels;
neu: **Bachsaibling, Rapfen, Regenbogenforelle, Zander**.
- Ein Besatz mit **Aalen** in stehenden Gewässern, die ständig gegen einen Fischwechsel abgesperrt sind, ist verboten.
- Als **Köder** dürfen weder Krebse noch lebende Wirbeltiere verwendet werden (bisher war nur die Verwendung lebender Fische verboten).
- Das **Zurücksetzen eines Fisches**, Rundmaules, Krebses oder einer Muschel nach dem Fang ohne vernünftigen Grund ist verboten. Gebietsfremde invasive Arten dürfen nicht zurückgesetzt werden.
- Die Verordnung über die **Fischereiaufsicht** wurde aufgehoben, die Regelungen wurden weitgehend unverändert in die HFischV übernommen. Wichtige Änderung: Die amtliche Verpflichtung der Fischereiaufseher/innen kann nun für fünf Jahre erfolgen.

Die vollständige Verordnung zur Änderung fischereirechtlicher Vorschriften vom 5.12.2016 (GVBl. S. 247) steht auf meiner Internetseite zum Download zur Verfügung.

Bei Fragen zu den Änderungen stehen Ihnen die Kolleginnen und Kollegen der unteren Fischereibehörden sowie Herr Laczny (Tel.: 0561 106-4160) zur Verfügung.